



Belgisches Institut für Postdienste
und Telekommunikation

**Beschluss des Rates des BIPT
vom 16. April 2024
zur Festlegung der Modalitäten der gemäß dem Artikel
6/1 des Gesetzes vom 26. Januar 2018 über die
Postdienste vorgesehenen Anzeige**

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	3
1. Rechtsrahmen	4
1.1. Begriffsbestimmungen	5
1.2. Wer unterliegt der Anzeigepflicht?	6
1.2.1. <i>Der Begriff „Postdiensteanbieter“</i>	6
1.2.2. <i>Der Begriff Paketzustellung</i>	6
1.2.3. <i>Erbringung von Dienstleistungen in Belgien</i>	7
1.3. Wann muss die Anzeige erfolgen?	7
1.4. Welche Informationen sollten übermittelt werden?	7
1.4.1. <i>Belgische Unternehmen</i>	8
1.4.2. <i>Ausländische Unternehmen</i>	8
1.4.3. <i>Vertraulichkeit der Informationen</i>	9
1.4.4. <i>Anzeigegebühr</i>	9
2. Öffentliche Konsultation	10
3. Modalitäten für die Übermittlung von Angaben	11
3.1. Website von Belparcel	11
3.2. Verarbeitung der Anzeige durch das BIPT	11
3.2.1. <i>Anzeige der Angaben</i>	11
3.2.2. <i>Empfangsbestätigung</i>	11
3.2.3. <i>Prüfung der Anzeige</i>	12
3.2.4. <i>Unvollständige Anzeige</i>	12
3.2.5. <i>Standardisierte Erklärung der Anzeige</i>	12
4. Liste der Anbieter	13
4.1. Veröffentlichung	13
4.2. Aktualisierung der angezeigten Daten	13
5. Sanktionen	15
5.1.1. <i>Verwaltungssanktionen</i>	15
5.1.2. <i>Unterlassungsklage</i>	16
5.1.3. <i>Haftungsvermutung</i>	16
6. Beschluss	17
7. Rechtsbehelfe	18

Einleitung

1. Artikel 6/1 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Januar 2018 über die Postdienste, eingefügt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2023 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Paketzusteller, schreibt vor, dass jeder Anbieter vor der Erbringung von Paketzustelldiensten in Belgien dem BIPT Angaben gemäß den von ihm festgelegten Modalitäten anzeigen muss.

Mit diesem Beschluss wird dieser Artikel umgesetzt, der das BIPT ermächtigt, die Modalitäten der Anzeige festzulegen.

2. Artikel 6/1 Absatz 6 des Gesetzes vom 26. Januar 2018 über die Postdienste, eingefügt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2023 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Paketzusteller, schreibt vor, dass das BIPT die Liste der Postdiensteanbieter, die die Anzeige gemäß Artikel 6/1 Absatz 1 desselben Gesetzes vorgenommen haben, auf seiner Website gemäß den von ihm festgelegten Modalitäten veröffentlicht.

Mit diesem Beschluss wird dieser Artikel umgesetzt, der das BIPT ermächtigt, die Bedingungen für die Veröffentlichung auf seiner Website festzulegen.

1. Rechtsrahmen

3. Das Gesetz vom 17. Dezember 2023 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Paketzusteller (im Folgenden „das Gesetz vom 17. Dezember 2023“) ändert das Gesetz vom 26. Januar 2018 über die Postdienste (im Folgenden „das Postgesetz“) durch Einfügung eines neuen Artikels 6/1 mit folgendem Wortlaut:

„Art. 6/1. § 1. Die Erbringung eines Paketzustelldienstes in Belgien darf erst nach einer Anzeige der folgenden Angaben an das Institut gemäß den von ihm festgelegten Modalitäten aufgenommen werden:

1° den Namen und die Unternehmensnummer des Anbieters von Postdienstleistungen;

2° eine Kontaktperson und deren Kontaktangaben;

3° den voraussichtlichen Termin für die Aufnahme der Tätigkeit.

§ 2. Postdiensteanbieter, die gemäß Artikel III.16 Absatz 1 6° des Wirtschaftsgesetzbuches bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen werden müssen, übermitteln dem Institut die in Artikel III.18 des Wirtschaftsgesetzbuches genannten Daten.

§ 3. Der in Absatz 1 genannten Anzeige sind folgende Dokumente beizufügen:

1° wenn der Postdiensteanbieter eine gültige nationale Genehmigung oder Gemeinschaftslizenz für den Transport von Gütern gemäß der Verordnung Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates besitzt, eine Kopie dieser Genehmigung oder Lizenz;

2° der Zahlungsbeleg der für die Anzeige erforderlichen Gebühr.

§ 4. Das Institut prüft, ob die in Absatz 1 genannte Anzeige den Anforderungen der Absätze 1, 2 und 3 entspricht. Ist dies nicht der Fall, fordert das Institut das Unternehmen, das die Anzeige vorgenommen hat, unverzüglich auf, die fehlenden Angaben zu ergänzen.

Innerhalb einer Woche nach Eingang der vollständigen Anzeige stellt das Institut dem Postdiensteanbieter eine standardisierte Erklärung aus, in der bestätigt wird, dass er diese Anzeige vorgenommen hat.

Diese standardisierte Erklärung berührt nicht die Zuständigkeit des Instituts, davon auszugehen, dass der betreffende Postdiensteanbieter eine Anzeige vorgenommen hat, ohne dazu verpflichtet zu sein.

§ 5. Jeder Postdiensteanbieter, der der in Absatz 1 genannten Anzeigepflicht unterliegt, teilt dem Institut Folgendes mit:

(1) jede Änderung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Elemente;

(2) die geplante Einstellung seiner Tätigkeiten in Bezug auf die Erbringung von Postdienstleistungen im Zusammenhang mit der Paketzustellung.

Die in Unterabsatz 1 1° genannte Anzeige erfolgt unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, an dem die Änderung stattgefunden hat. Die in Unterabsatz 1

2° genannte Anzeige erfolgt spätestens am Tag der tatsächlichen Einstellung der betreffenden Tätigkeiten.

§ 6. Gemäß den von ihm festgelegten Modalitäten veröffentlicht das Institut auf seiner Website eine Liste der Postdiensteanbieter, die eine Anzeige gemäß Absatz 1 vorgenommen haben, und führt es diese Liste.

Das Institut streicht die Postdiensteanbieter, die ihre Tätigkeit eingestellt haben, aus dieser Liste.

Das Institut vermerkt in dieser Liste, ob eine endgültige administrative oder gerichtliche Entscheidung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 5 vorliegt, von der es Kenntnis hat. Dieser Vermerk wird nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der endgültigen administrativen oder gerichtlichen Entscheidung entfernt.

Wenn das Institut in Anwendung von Artikel 21 Absatz 7 2° des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut der Regulierungsinstanz des belgischen Post- und Telekommunikationssektors eine vollständige oder teilweise Aussetzung der Tätigkeiten des Postdiensteanbieters auferlegt, wird dies unverzüglich in der Liste erwähnt, unter Angabe des Anfangsdatums der Aussetzung und deren Dauer.

Bei jeder Änderung der Liste informiert das Institut die angezeigten Anbieter einzeln darüber.

§ 7. Personenbezogene Daten, die dem Institut auf der Grundlage dieses Artikels mitgeteilt werden, werden ihm zu Kontaktzwecken übermittelt. Diese Daten werden nicht mehr aufbewahrt, sobald die betroffene Person keine Kontaktaufgaben mehr wahrnimmt. "

1.1. Begriffsbestimmungen

4. Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Begriffe sind gemäß der angegebenen Definition zu verstehen, wenn sie in diesem Beschluss verwendet werden.

Auftraggeber	Jeder Postdiensteanbieter, der einen anderen Postdiensteanbieter beauftragt, Postdienste gegen Entgelt oder unentgeltlich auszuführen oder ausführen zu lassen (Artikel 2 33° des Postgesetzes).
Auftragsverarbeiter	Jeder Postdiensteanbieter, der in jedem Stadium direkt oder indirekt einen oder mehrere Postdienste für einen oder mehrere andere Postdiensteanbieter erbringt (Artikel 2 29° des Postgesetzes).
<u>BELparcel</u>	Die gemeinsame elektronische Plattform zur Erleichterung, Verwaltung, Überwachung und Ermöglichung der in Artikel 6/1 des Postgesetzes vorgesehenen Anzeige.
Direkter Auftragsverarbeiter	Jeder Postdiensteanbieter, der einen oder mehrere Postdienste direkt für einen oder mehrere andere Postdiensteanbieter erbringt (Artikel 2 30° des Postgesetzes).
Paket/Postpaket	Eine Postsendung mit Waren mit oder ohne Handelswert außer einer Briefsendung mit einem Höchstgewicht von 31,5 kg (Artikel 2 28° des Postgesetzes).
Paketzusteller	Natürliche Person, die für die Erbringung von Paketzustelldiensten im Auftrag eines Postdiensteanbieters, eines direkten Auftragsverarbeiters oder eines Auftragsverarbeiters eingesetzt wird (Artikel 2 34° des Postgesetzes).

Postdienste	Dienste im Zusammenhang mit der Abholung, der Sortierung, dem Transport und der Zustellung von Postsendungen außer die Erbringung von Postdiensten durch die natürliche oder juristische Person, die die Postsendung veranlasst hat (Artikel 2 1° des Postgesetzes).
Postdiensteanbieter	Unternehmen, die einen oder mehrere Postdienste erbringen (Artikel 2 2° des Postgesetzes).
Postsendung	Eine adressierte Sendung in der endgültigen Form, in der sie von einem Postdiensteanbieter befördert werden muss und deren Gewicht 31,5 kg nicht überschreitet. Es handelt sich dabei neben Briefsendungen z. B. um Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften sowie um Postpakete, die Waren mit oder ohne Handelswert enthalten (Artikel 2 7° des Postgesetzes).
Zustellung	Die Bearbeitungsschritte vom Sortieren in den Zustellzentren bis zur Aushändigung der Sendungen an die Empfänger (Artikel 2 6° des Postgesetzes).

1.2. Wer unterliegt der Anzeigepflicht?

- Die Verpflichtung betrifft alle Postdiensteanbieter, die in Belgien Pakete zustellen.

1.2.1. Der Begriff ‚Postdiensteanbieter‘

- Die Zustellung von Postsendungen stellt einen Postdienst dar, es sei denn, die Person, die die Zustellung vornimmt, hat die Postsendung veranlasst.
- Ein Unternehmen, das Postsendungen zustellt, ist ein Postdiensteanbieter, da es einen Postdienst erbringt.
- Die Ausnahme für die Erbringung von Postdiensten durch die natürliche oder juristische Person, die die Postsendung veranlasst hat, wird auf der Website [BELparcel](#), in den [Frequently Asked Questions](#) (FAQs) erläutert.

1.2.2. Der Begriff Paketzustellung

- Der gesetzliche Begriff der Zustellung, der in der *obigen* Tabelle aufgeführt ist, bezieht sich auf das Zustellzentrum, das als der Ort zu verstehen ist, an dem die Pakete sortiert werden, bevor sie an die Empfänger verschickt werden. Aus der Begründung des Gesetzes vom 17. Dezember 2023 (im Folgenden „Begründung“) geht hervor, dass der Zustellungsprozess die Vorbereitung des Zustellgangs, das Verladen der Pakete in das Fahrzeug, ihren Transport und die Zustellung an die angegebene Adresse umfasst.

10. Die Verpflichtung, bestimmte Informationen zu übermitteln, gilt für Postdiensteanbieter, die ein Paket zustellen, d. h. eine Postsendung mit zugelassenen Waren mit oder ohne Handelswert¹, außer einer Briefsendung mit einem Höchstgewicht von 31,5 kg.

1.2.3. Erbringung von Dienstleistungen in Belgien

11. Der Anwendungsbereich des Postgesetzes erstreckt sich auf alle Postdiensteanbieter, die in Belgien in der Paketzustellung tätig sind, unabhängig davon, ob diese Anbieter in Belgien oder im Ausland ansässig sind. Es ist nicht unbedingt erforderlich, dass sie einen Betriebssitz in Belgien haben, um dieser Verpflichtung zu unterliegen.
12. Mit anderen Worten: Jeder Zustelldienst, der von einem in Belgien ansässigen Zustellzentrum aus ins Ausland geht, macht die Anzeige anwendbar, ebenso wie jeder Zustelldienst, der von einem Zustellzentrum im Ausland aus nach Belgien geht, oder sogar ein Zustelldienst, der von einem Zustellzentrum im Ausland aus in ein anderes ausländisches Land als Belgien geht, bei dem aber ein Teil des Zustellprozesses in Belgien stattfindet. [Frequently Asked Questions](#) in Form konkreter Fälle werden auf der Website [BELparcel](#) veröffentlicht.

1.3. Wann muss die Anzeige erfolgen?

13. Gemäß Artikel 6/1 Absatz 1 des Postgesetzes muss die Anzeige an das BIPT vorgenommen, bearbeitet und abgeschlossen werden, bevor ein Postdienst zur Zustellung von Paketen in Belgien angeboten wird. Jede Anzeige nach der Erbringung von Dienstleistungen stellt daher einen Verstoß gegen das Postgesetz dar, der zu Sanktionen führen kann, wie unter Punkt 5 dieses Beschlusses ausgeführt. Postdiensteanbieter, die bereits Pakete in Belgien zustellen, müssen eine Anzeige beim BIPT erstatten, um diesen Dienst fortsetzen zu können.
14. Dieser Artikel tritt am ersten Tag des vierten Monats nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen ab dem Tag nach der Veröffentlichung des Gesetzes im Belgischen Staatsblatt in Kraft, d. h. am 1. Mai 2024².

1.4. Welche Informationen sollten übermittelt werden?

15. Der Postdiensteanbieter, der in Belgien in der Paketzustellung tätig ist, füllt das auf der Website [BELparcel](#) veröffentlichte Formular aus und fügt gegebenenfalls alle erforderlichen Dokumente bei, wobei er sicherstellt, dass diese lesbar, authentisch und gültig sind. Darin wird angegeben, welche Informationen unter den übermittelten Informationen als vertraulich gelten.

¹ Artikel 24 des Königlichen Erlasses vom 14. März 2022 über die Postdienste legt fest, welche Sendungen verboten sind.

² Gemäß Artikel 22 Absatz 6 Unterabsatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2023 tritt Artikel 6/1 des Postgesetzes am ersten Tag des vierten Monats nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen ab dem Tag nach der Veröffentlichung des Gesetzes im Belgischen Staatsblatt in Kraft. Das Gesetz vom 17. Dezember 2023 wurde am 28. Dezember 2023 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

1.4.1. Belgische Unternehmen

16. Nach Artikel 6 Absatz 1 des Postgesetzes kann die Erbringung eines Paketzustelldienstes in Belgien erst eingeleitet werden, nachdem dem BIPT folgende Elemente angezeigt wurden:

1° den Namen und die Unternehmensnummer des Postdiensteanbieters;

2° eine Kontaktperson und deren Kontaktangaben;

3° den voraussichtlichen Termin für die Aufnahme der Tätigkeit.

17. Artikel 6/1 Absatz 3 des Postgesetzes sieht vor, dass der Anzeige folgende Dokumente beigefügt werden:

1° wenn der Postdiensteanbieter eine gültige nationale Genehmigung oder Gemeinschaftslizenz für den Transport von Gütern gemäß der Verordnung Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers besitzt, eine Kopie dieser Genehmigung oder Lizenz;

2° der Zahlungsbeleg der Gebühr.

1.4.2. Ausländische Unternehmen

18. Ausländische Personen, die gemäß Artikel III.16 Absatz 1 6° des Wirtschaftsgesetzbuches bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen werden müssen, übermitteln dem BIPT die in Artikel III.18 des Wirtschaftsgesetzbuches genannten Daten, d. h.:

1° den Namen, die Bezeichnung oder den Handelsnamen;

2° die genaue Bezeichnung der verschiedenen Adressen, falls zutreffend, des Hauptsitzes des eingetragenen Unternehmens und der verschiedenen Unternehmenseinheiten in Belgien;

3° die Rechtsform;

4° die Rechtslage;

5° das Datum der Gründung und der Betriebseinstellung des eingetragenen Unternehmens oder der Unternehmenseinheit;

6° die Identifikationsdaten der Gründer, der Bevollmächtigten und der Prokuristen;

7° die vom eingetragenen Unternehmen ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten;

8° die weiteren grundlegenden Identifikationsdaten, die zum Zeitpunkt der Gründung der juristischen Person oder gemäß Kapitel 2 bereitgestellt werden müssen;

9° die Angabe der Genehmigungen, Lizenzen, Zulassungen, über die das eingetragene Unternehmen verfügt, oder die Eigenschaften, für die es bei den verschiedenen Behörden, Verwaltungen und Diensten bekannt ist, und gegebenenfalls die Verfolgung der diesbezüglichen Anträge;

10° gegebenenfalls den Verweis auf die Website des eingetragenen Unternehmens, seine Telefon- und Faxnummer sowie seine E-Mail-Adresse;

11° die Daten über das/die Bankkonto/-konten des registrierten Unternehmens.

1.4.3. Vertraulichkeit der Informationen

19. Die übermittelten Informationen werden dem BIPT kostenlos und dauerhaft zur Verfügung gestellt, das sie vertraulich behandelt und nur so lange aufbewahrt, wie es für die Kontaktaufgabe gemäß Artikel 6/1 Absatz 7 des Postgesetzes erforderlich ist.

1.4.4. Anzeigegebühr

20. Artikel 8/1 des Postgesetzes sieht vor, dass der König nach Gutachten des BIPT die Höhe der Gebühr festlegt, die von den Anbietern für die in Artikel 6/1 des Postgesetzes vorgesehene Anzeige zu zahlen ist. Dieser Betrag beläuft sich gemäß dem Königlichen Erlass vom 7. Februar 2024 zur Festlegung der Höhe der Geldbuße für die Prüfung der im Artikel 6/1 des Postgesetzes genannten Anzeige auf 200 Euro.
21. Das BIPT veröffentlicht jedes Jahr den auf der Grundlage des Gesundheitsindex indexierten Betrag der Gebühr auf seiner Website.
22. Die Plattform [BELparcel](#) übermittelt die für die Zahlung der Anzeigegebühr erforderlichen Angaben, die online oder per Banküberweisung erfolgen kann.

2. Öffentliche Konsultation

23. Gemäß Artikel 19 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut der Regulierungsinstanz des belgischen Post- und Telekommunikationssektors (im Folgenden „das Statutgesetz“) bietet der Rat des BIPT jeder Person, die direkt und persönlich von einem Beschluss betroffen ist, die Möglichkeit, vorab angehört zu werden.
24. Eine öffentliche Konsultation über die Modalitäten der gemäß dem Artikel 6/1 des Gesetzes vorgesehenen Anzeige fand vom 8. März bis zum 22. März 2024 statt.
25. Die folgenden Betreiber reagierten auf diesen Beschlussentwurf:
 - Der belgische Transporteursverband Febetra (Fédération royale belge des transporteurs et des prestataires de services logistiques) am 20. März 2024;
 - PostNL am 21. März 2024;
 - GLS am 22. März 2024;
 - bpost am 22. März 2024;
 - BCA (Belgian Courier Association, deren Mitglieder DHL, DPD, FedEx, GLS, PostNL, und UPS sind) am 25. März 2024.

Diese Beiträge und Antworten darauf sind auf Französisch, Niederländisch und Englisch verfügbar.

3. Modalitäten für die Übermittlung von Angaben

3.1. Website von Belparcel

26. Die Anzeige erfolgt über die elektronische Plattform [BELparcel](#), auf der jeder Anbieter seine Identifikationsnummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingibt und die angeforderten Informationen ausfüllt.
27. Die Anzeige wird vom gesetzlichen Vertreter des Anbieters von Paketzustelldiensten oder seinem Bevollmächtigten datiert und unterzeichnet. Die Person, die ihn gegebenenfalls vertritt, gibt ihre Eigenschaft an und belegt ihre Vollmacht.
28. Es muss daran erinnert werden, dass ausländische Unternehmen sich auch gemäß Artikel III.16 Absatz 1 6° des Wirtschaftsgesetzbuches eintragen und diese Identifikationsnummer erhalten müssen sowie dem BIPT die in Artikel III.18 des Wirtschaftsgesetzbuches genannten Daten, wie in Abschnitt 1.4.2. erinnert, mitteilen müssen. Das Verfahren für das Erhalten dieser Nummer und des Zugangs zu den Online-Diensten der Verwaltung wird auch auf [BELparcel](#) ausführlich beschrieben.

3.2. Verarbeitung der Anzeige durch das BIPT

29. Artikel 6/1 Absatz 4 des Postgesetzes beauftragt das BIPT zu prüfen, ob die Anzeige den Anforderungen der Absätze 1, 2 und 3 entspricht. Ist dies nicht der Fall, fordert das BIPT den Postdiensteanbieter unverzüglich auf, die Informationen zu vervollständigen, damit es innerhalb einer Woche nach Erhalt der vollständigen Anzeige die standardisierte Erklärung abgeben kann, in der bestätigt wird, dass er die Anzeige vorgenommen hat.

3.2.1. Anzeige der Angaben

30. Die Anzeige ist vom gesetzlichen Vertreter des Anbieters von Paketzustelldiensten oder seinem Bevollmächtigten einzureichen.
31. Der gesetzliche Vertreter oder sein Bevollmächtigter verpflichtet sich außerdem, dem BIPT genaue und aktuelle Daten mitzuteilen.
32. Die erforderlichen Informationen müssen online in klarer und lesbarer Form bereitgestellt werden.

3.2.2. Empfangsbestätigung

33. Sobald die Zahlung eingegangen ist, wird die Plattform bestätigen, dass die übermittelten Informationen vom BIPT verarbeitet werden können.

3.2.3. Prüfung der Anzeige

34. Die Prüfung beginnt erst, wenn das BIPT über alle Informationen und den Zahlungsbeleg der Gebühr verfügt.
35. Die Prüfung ist rein formal und bezieht sich auf das Vorhandensein der erforderlichen Informationen. Das BIPT hat keinen subjektiven Ermessensspielraum und entscheidet nicht über die Anzeige, die keinen Antrag auf Zulassung oder Lizenz darstellt, sondern vielmehr mit einer Vorabanmeldung gleichzusetzen ist, die automatisch ein Recht auf Zugang zur Paketzustellungsaktivität verleiht, sobald das Dossier vollständig eingereicht wurde.

3.2.4. Unvollständige Anzeige

36. Ist das BIPT der Auffassung, dass die Anzeige unvollständig ist, und fordert es zusätzliche Angaben oder Erläuterungen an, so teilt es dies dem Unternehmen spätestens innerhalb von 30 Arbeitstagen mit.
37. Wenn eine Anzeige als unvollständig angesehen wird, werden die fehlenden Angaben per E-Mail an die erfassten Kontaktpersonen gemeldet.
38. Unvollständige Anzeigen werden nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem das BIPT den Postdiensteanbieter um ergänzende Angaben ersucht hat, abgelehnt.

3.2.5. Standardisierte Erklärung der Anzeige

39. Innerhalb einer Woche nach Eingang der vollständigen Anzeige stellt das BIPT dem Postdiensteanbieter eine standardisierte und datierte Erklärung aus, in der bestätigt wird, dass er diese Anzeige vorgenommen hat.
40. Die standardisierte Erklärung der Anzeige wird nur dann ausgestellt, wenn die Anzeige vom BIPT für vollständig erklärt wurde, d. h. die erforderlichen Daten und Dokumente wurden dem BIPT ordnungsgemäß übermittelt und die Anzeigegebühr wurde gezahlt.
41. Das Ergebnis der BIPT-Prüfung und die standardisierte Erklärung werden dem gesetzlichen Vertreter oder seinem Bevollmächtigter über „e-Box Enterprise“ und per E-Mail an die erfassten Kontaktpersonen mitgeteilt.
42. Das BIPT kann immer noch davon ausgehen, dass der Anbieter eine Anzeige vorgenommen hat, ohne dazu verpflichtet zu sein.
43. Die gemeldeten Daten werden an die mit der Überwachung des Gesetzes beauftragten Stellen weitergeleitet.
44. Die Erklärung bescheinigt, dass eine vollständige Anzeige an das BIPT vorgenommen ist. Sie bescheinigt nicht die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen oder die Qualifikation der Tätigkeiten. Das BIPT prüft nicht die Richtigkeit der im Rahmen der Anzeige übermittelten Angaben. Die Erklärung greift einer späteren Strafverfolgung im Falle eines Verstoßes gegen die Rechtsvorschriften nicht vor.

4. Liste der Anbieter

4.1. Veröffentlichung

45. Gemäß Artikel 6/1 Absatz 6 des Postgesetzes veröffentlicht das BIPT auf seiner Website eine Liste der Postdiensteanbieter, die eine vollständige Anzeige vorgenommen haben. Diese Liste wird vierteljährlich aktualisiert, um die in Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 5 des Postgesetzes aufgeführten Entscheidungen zu integrieren, aber die Website wird auf die Echtzeit-Liste auf der Website BELparcel, der Anbieter verweisen, die in der Zustellung tätig sein können.
46. Die Veröffentlichung erfolgt erst, wenn die standardisierte Erklärung der Anzeige übermittelt wurde.
47. In dieser Liste werden folgende Angaben über Postdiensteanbieter veröffentlicht:
- den Namen;
 - die Unternehmensnummer;
 - die Rechtsform;
 - das Datum;
 - die möglichen Sanktionen (endgültige administrative oder gerichtliche Entscheidung nach Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 5 des Postgesetzes³ sowie jede vom BIPT verhängte vollständige oder teilweise Aussetzung der⁴ Tätigkeiten).
48. Die in dieser Liste aufgeführten Postdiensteanbieter sind verpflichtet, die ihnen durch das Postgesetz auferlegten Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere in Bezug auf die Arbeitsbedingungen der Paketzusteller wie die Begrenzung der Dauer der Paketzustellung, die Aufzeichnung der Zeit der Paketzustellung und halbjährliche Berichterstattungen.

4.2. Aktualisierung der angezeigten Daten

49. Gemäß Artikel 6/1 Absatz 5 des Postgesetzes muss der Anbieter das BIPT über Folgendes informieren:
- 1° jede Änderung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Elemente, d. h. der in den Abschnitten 1.4.1 und 1.4.2 dieses Beschlusses aufgeführten Angaben;
 - 2° die geplante Einstellung seiner Tätigkeiten in Bezug auf die Erbringung von Postdienstleistungen.
50. Diese Mitteilung muss über die elektronische Plattform [BELparcel](#) innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Änderung erfolgen, und im Falle der Einstellung spätestens am Tag der tatsächlichen Einstellung der betreffenden Aktivitäten.

³ Dieser Vermerk wird nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der endgültigen administrativen oder gerichtlichen Entscheidung gemäß Artikel 6/1 Absatz 6, Unterabsatz 3 des Postgesetzes entfernt.

⁴ Die Dauer der Aussetzung wird in der Liste eindeutig angegeben.

51. Das BIPT überprüft die Änderungen und nimmt sie in die Liste auf, die vierteljährlich veröffentlicht und aktualisiert wird.
52. Das BIPT streicht die Postdiensteanbieter, die ihre Aktivitäten eingestellt haben, aus der Liste und erwähnt das Vorhandensein einer endgültigen administrativen oder gerichtlichen Entscheidung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 5 des Postgesetzes, von der es Kenntnis hat und die die in der Liste aufgeführten Postdiensteanbieter trifft, insbesondere in Bezug auf die Anzeige, der Aufzeichnung der Fahrzeit und der Mindestentschädigung sowie jede vollständige oder teilweise Aussetzung der Aktivitäten des Postdiensteanbieters gemäß Artikel 21 Absatz 7 2°, des Statutgesetzes.
53. Jede Änderung der Liste wird den Anbietern, die die Anzeige per E-Mail an die erfassten Kontaktpersonen gemacht haben, zur Kenntnis gebracht.

5. Sanktionen

54. Gemäß Artikel 6/1 Absatz 1 des Postgesetzes stellt jedes Angebot oder jede Erbringung eines Paketzustelldienstes in Belgien ohne vorherige Anzeige einen Verstoß gegen das Postgesetz dar, der zu Sanktionen führen kann und in einigen Fällen die Haftung des Auftraggebers für einen Verstoß seines direkten Auftragsverarbeiters beinhaltet.

5.1.1. Verwaltungssanktionen

55. Das BIPT überwacht die Einhaltung von Artikel 6/1 des Postgesetzes über die Anzeigepflicht und ist in dieser Funktion befugt, bei Missachtung dieser Pflicht Sanktionen zu verhängen. Dies gilt auch für die im Artikel 6/2 des genannten Gesetzes vorgesehene Berichterstattung.
56. Artikel 21 des Statutgesetzes besagt, dass das BIPT im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften, deren Einhaltung⁵ das BIPT überwacht, oder gegen einen Beschluss des BIPT, die in Umsetzung dieser Vorschriften getroffen wurde, Sanktionen, einschließlich Geldbußen und Zwangsgelder, oder die vollständige oder teilweise Aussetzung der Tätigkeiten des Postdiensteanbieters verhängen kann.
57. Zunächst kann sich die Sanktion auf die Anweisung beschränken, der Verstoß sofort oder innerhalb einer angemessenen Frist zu beenden. Die Sanktionen werden jedoch immer schwerer, wenn der Verstoß fortbesteht.
58. Die Geldbußen können gemäß Artikel 21 Absatz 5 2° des Statutgesetzes bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro für natürliche Personen und bis zu maximal 5 % des konsolidierten Umsatzes des Zuwiderhandelnden vor Steuern und ohne Mehrwertsteuer betragen, der im letzten vollständigen Geschäftsjahr im Bereich der Postdienste in Belgien erzielt wurde.
59. Zwangsgelder können gemäß Artikel 21 Absatz 5 2/1° des oben genannten Gesetzes bei natürlichen Personen bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro pro Verzugstag und bei juristischen Personen bis zu 5 % des Tagesumsatzes pro Verzugstag betragen.⁶
60. Wenn diese Geldbußen und Zwangsgelder nicht ausreichen, um den Verstoß zu beheben, ist das BIPT gemäß Artikel 21 Absatz 6 des Gesetzes berechtigt, Geldbußen und Zwangsgelder zu verhängen, die bis zum Doppelten der in den vorhergehenden Punkten genannten Beträge oder Prozentsätze betragen können.

⁵ Artikel 14 Absatz 1 3° c des Statutgesetzes zielt auf die Überwachung der Einhaltung des Gesetzes vom 26. Januar 2018 über die Postdienste mit Ausnahme der Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 5, 5 Absatz 1, 5/2, 5/3, 5/4, 5/5 und 10/1 ab.

⁶ Wenn keine Daten über den betroffenen Umsatz vorliegen, kann das BIPT einen Umsatz auf der Grundlage von Daten ermitteln, die es von Dritten erhalten hat, oder auf der Grundlage des Umsatzes einer vergleichbaren Person.

61. Das BIPT kann sogar gemäß Artikel 21 Absatz 7 2° des Gesetzes die vollständige oder teilweise Aussetzung des Betriebs der Erbringung des Zustelldienstes anordnen, wenn der Verstoß fortbesteht und es sich um einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß handelt.

5.1.2. Unterlassungsklage

62. Gemäß Artikel XVII.2, 18° des Wirtschaftsgesetzbuches stellt der Vorsitzende des Unternehmensgerichts das Vorliegen eines Verstoßes fest und ordnet die Einstellung des Verstoßes an, der durch die Nichteinhaltung der in Artikel 6/1 des Postgesetzes verankerten Anzeigepflicht entstanden ist, d. h. die Einstellung einer ohne vorherige Anzeige ausgeübten Tätigkeit.

5.1.3. Haftungsvermutung

63. Bei jeder Nichteinhaltung der grundlegenden Anforderungen durch einen direkten Auftragsverarbeiter wird vermutet, dass sie vom Auftraggeber verursacht wurde, sofern die Nichteinhaltung im Zusammenhang mit der Erbringung von Postdiensten in seinem Auftrag erfolgte.
64. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Postgesetzes gilt die in Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Postgesetzes festgelegte Haftungsvermutung des Auftraggebers, ohne dass das Gegenteil bewiesen werden kann, wenn während des betreffenden Zeitraums, sein direkter Auftragsverarbeiter die Anzeige an das BIPT gemäß Artikel 6/1 des Postgesetzes nicht ordnungsgemäß vorgenommen hat oder wenn er in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten Gegenstand einer gemäß Artikel 21 Absatz 7 2° des Statutgesetzes verhängten Aussetzungsmaßnahme war.

6. Beschluss

65. In diesem Beschluss werden gemäß Artikel 6/1 Absatz 1 des Postgesetzes die Modalitäten für die Anzeige der Angaben festgelegt, die die Postdiensteanbieter dem BIPT übermitteln müssen, bevor sie Pakete in Belgien zustellen können.
66. Dieser Beschluss legt gemäß Artikel 6/1 Absatz 6 des Postgesetzes auch die Modalitäten für die Veröffentlichung der Liste der Postdiensteanbieter, die die Anzeige gemäß Artikel 6/1 Absatz 1 desselben Gesetzes vorgenommen haben, auf der Website des BIPT fest.
67. Die in Abschnitt 1.4 genannten Angaben werden über die Plattform mitgeteilt, die über die Website **BELparcel.be** zugänglich ist.
68. Die Anzeige wird vom gesetzlichen Vertreter des Postdiensteanbieters oder seinem Bevollmächtigten datiert und unterzeichnet. Die Person, die ihn gegebenenfalls vertritt, gibt ihre Eigenschaft an und belegt ihre Vollmacht.
69. Ausländische Unternehmen, die gemäß Artikel III.16 Absatz 1 6° des Wirtschaftsgesetzbuches eine ZDU-Nummer erhalten müssen, übermitteln dem BIPT die in Artikel III.18 des Wirtschaftsgesetzbuches genannten Daten. Das Verfahren für das Erhalten dieser Nummer und des Zugangs zu den Online-Diensten der Verwaltung wird auch auf **BELparcel** ausführlich beschrieben.
70. Die Angaben zur Zahlung der für die Anzeige erforderlichen Gebühr werden auf **BELparcel** mitgeteilt. Diese Zahlung kann online oder per Banküberweisung erfolgen.
71. Die Anforderung ergänzender Angaben durch das BIPT und die Ausstellung der standardisierten Erklärung erfolgen per E-Mail an die erfassten Kontaktpersonen.
72. Unvollständige Anzeigen werden nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem das BIPT den Postdiensteanbieter um ergänzende Angaben ersucht hat, abgelehnt. Im Falle einer Ablehnung ist für jeden weiteren Antrag erneut die in Artikel 8/1 des Postgesetzes vorgesehene Gebühr zu entrichten.
73. Die Liste der Postdiensteanbieter, die die Anzeige vorgenommen haben, wird auf der Website des BIPT und auf der Website **BELparcel** in Echtzeit veröffentlicht, wird jedoch vierteljährlich im Hinblick auf mögliche Sanktionen, die gegen die Anbieter verhängt wurden, überprüft.
74. Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

7. Rechtsbehelfe

75. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über die Rechtsmittel und Schlichtung von Streitfällen anlässlich des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut der Regulierungsinstanz des belgischen Post- und Telekommunikationssektors haben Sie die Möglichkeit, gegen diesen Beschluss beim Märktegerichtshof, Place Poelaert 1, B-1000 Brüssel, ein Rechtsmittel einzulegen. Rechtsmittel werden, sofern sie nicht von Amts wegen unzulässig sind, durch eine unterzeichnete Klageschrift eingelegt, der den angefochtenen Beschluss beigefügt ist und die innerhalb von 60 Tagen nach der Bekanntgabe des Beschlusses oder, wenn keine Bekanntgabe erfolgt, nach der Veröffentlichung des Beschlusses oder, wenn keine Veröffentlichung erfolgt, nach der Kenntnisnahme des Beschlusses bei der Kanzlei des Appellationshofes in Brüssel eingereicht wird.
76. Die Klageschrift enthält, bei Strafe der Nichtigkeit, die in Artikel 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über die Rechtsmittel und Schlichtung von Streitfällen anlässlich des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut der Regulierungsinstanz des belgischen Post- und Telekommunikationssektors geforderten Angaben. Enthält die Klageschrift Elemente, die Sie für vertraulich halten, müssen Sie dies ausdrücklich angeben und eine nicht vertrauliche Fassung der Klageschrift einreichen, andernfalls ist sie ungültig. Das Institut veröffentlicht die von der Gerichtskanzlei zugestellte Klageschrift auf seiner Website. Jede interessierte Partei kann sich innerhalb von 30 Tagen nach dieser Veröffentlichung an der Sache beteiligen.

Bernardo Herman
Ratsmitglied

Peggy Valcke
Ratsmitglied

Stefaan Vyverman
Ratsmitglied

Michel Van Bellinghen
Ratsvorsitzender